

RS Vwgh 1990/10/16 87/05/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwRallg;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §21 Abs2;

Rechtssatz

Die gesetzlichen Vorschriften über die Zustellung, auch über die Form der Zurücklassung der Hinterlegungsanzeige können durch eine Vereinbarung zwischen Postzusteller und Empfänger nicht geändert werden.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987050063.X01

Im RIS seit

11.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at